

Aktivitätsnummer: *OV 2020/1021*

Projektbezeichnung: *Alte Marktstraße, Bergisch Gladbach*



Grabungsleitung: 

Grabungstechnik: 

Kurzbericht zum Bearbeitungsstand vom 27.03.2020

Bericht Nr.: 1

Die Projektfläche liegt unmittelbar östlich eines bekannten Bodendenkmals – die „Motte Penningsfeld“. Veranlasst waren zwei Suchschnitte von jeweils ca. 500 qm. Die Feldarbeiten fanden am 25.03.2020 statt (**Abb. 01**), am folgenden Tag wurden die Suchschnitte wieder verfüllt.

Im Laufe dieser Arbeiten wurden lediglich zwei Gruben identifiziert (max. Breite 1,4 m). Es wurde aus diesen Befunden kein datierbares Fundmaterial geborgen.





Abb. 01: Die Projektfläche mit zwei Suchschnitten. Drohnenaufnahme gg. Süden.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.04.2020

12.1a/19-001



Abschluss der Arbeiten

In Bergisch Gladbach-Refrath wurde eine Sachverhaltsermittlung durchgeführt (B-Plan 6130). Diese war notwendig, da sich das Planareal 10 m östlich des eingetragenen Bodendenkmals „Motte Penningsfeld“ (GL 019) befindet und zu erwarten war, dass sich Teilbereiche der Motte bis auf die hier betreffende Fläche erstrecken. Durch die Grabungsfirma Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege wurden im Zuge der Sachverhaltsermittlung am 25. Und 26.3.2020 zwei Suchschnitte von jeweils ca. 500 m² Größe angelegt. Dabei konnten lediglich zwei Gruben dokumentiert werden, die kein datierendes Material enthielten. Daher ist unbekannt, aus welcher Zeit diese Strukturen stammen und ob sie im Kontext der benachbarten Motte zu sehen sind oder nicht.

Da keine archäologischen Strukturen aufgedeckt wurden, die sicher darauf hinweisen, dass sich Teile der Motte wie beispielsweise eine Vorburg oder ein Wirtschaftsareal bis auf die Planfläche erstrecken, ist die Sachverhaltsermittlung hiermit abgeschlossen. Weitere archäologische Untersuchungen auf der Planfläche sind nicht notwendig.

Dennoch muss darauf verwiesen werden, dass sich weiterhin archäologische Befunde im Boden erhalten haben können, weshalb an dieser Stelle ausdrücklich auf §§ 15, 16 verwiesen werden soll.

